

Kreistagsdrucksache Nr. 082/19

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Mitgliederversammlung des Landkreistages Baden-Württemberg

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 24.07.2019

Beschlussvorschlag:

In die Mitgliederversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg wird folgende/r weitere Vertreterin / weiterer Vertreter entsandt:

Mitglied

Margot Hamm (FWV)

Stellvertreter

Thomas Noé (FWV)

Sachverhalt:

Der Landkreisversammlung gehört nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Landkreistags BW neben dem Landrat ein weiteres Mitglied des Kreistags Tübingen an.

Verfahren

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung dieses Gremiums nicht zustande, erfolgt die Besetzung durch Beschlussfassung per Wahl mit Stimmzetteln nach § 32 Abs. 7 LkrO. Eine mehrnamige Wahl ist hier nicht zulässig, d.h. jede Position ist einzeln zu wählen. Auch jede/r Stellvertreter/in ist einzeln zu wählen.

Keine Befangenheit

Da es sich beim zu besetzenden Gremium um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, sind Bewerber/innen bei der Wahl durch den Kreistag nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Landkreisordnung).